

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

60

16. MAI 1969

Gesetz: BayBesG Art. 18 Abs. 2; BAT § 31 Abs. 1

Leitsätze:

Hält sich die bisher als Verwaltungsangestellte tätige 19-jährige Tochter eines Angestellten des öffentlichen Dienstes während eines Jahres als "au-pair-Mädchen" in einer englischen Familie auf, um die für den Beruf einer Schreibkraft mit englischen Sprachkenntnissen oder einer Englisch-Korrespondentin erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben, und nimmt sie gleichzeitig sechs Wochenstunden Sprachunterricht, so muß ein solcher Auslandsaufenthalt jedenfalls bis zur Dauer eines halben Jahres als Berufsausbildung anerkannt werden. Dem Vater steht deshalb – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – für diesen Zeitraum nach § 31 Abs. 1 BAT i.V. mit Art. 18 Abs. 2 BayBesG Kinderzuschlag zu.

Aktenzeichen: 3 AZR 412/68

Urteil des BAG vom 16. Mai 1969

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 412/68

1 Sa 657/68 Bayern

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zuge-
stellt am
16. Mai 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Mai 1969 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Waydelin für Recht erkannt:

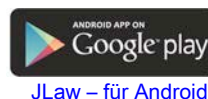
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. Juni 1968 - 1 Sa 657/68 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Angestellter im öffentlichen Dienst des beklagten Freistaats, begehrt Kinderzuschlag, weil der einjährige Aufenthalt seiner Tochter in London ihrer Berufsausbildung zur Auslandskorrespondentin gedient habe.

Seine Tochter Ingeborg ist am 26. Juli 1946 geboren. Bis zum 31. Juli 1965 war sie als Verwaltungsangestellte der Stadt L tätig und dort in die Vergütungsgruppe VIII des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) eingereiht. Sie schied aufgrund eigener Kündigung aus; in ihrem Kündigungsschreiben hatte sie als Grund angegeben, sie wolle auf ein Jahr nach London zum Besuch einer Sprachschule und zur Vervollkommnung ihrer englischen Sprachkenntnisse. Vom 21. August 1965 bis zum 16. Juli 1966 war sie als sogenannte "au-pair-Mädchen" in einem Londoner Haushalt tätig; während dieser Zeit nahm sie Sprachunterricht im Twickenham County Evening Institute mit vier Stunden in der Woche und in einer Schule in Richmond für weitere zwei Stunden wöchentlich. Nach ihrer Rückkehr aus England trat sie eine Stelle als Englisch-Korrespondentin bei der S AG, Werk M , an.

Nachdem der Kläger bereits am 25. August 1965 erfolglos Kinderzuschlag beantragt hatte, hat er im Klägeweg um Feststellung gebeten, daß ihm für seine Tochter Ingeborg für die Dauer von sechs Monaten, beginnend am 1. August 1965, Kinderzuschlag einschließlich Ortszuschlag und Weihnachtszuwendung zu gewähren ist.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die Arbeitskraft der Tochter des Klägers sei während ihres Englandaufenthaltes überwiegend durch Hausarbeit in Anspruch genommen worden; Gelegenheit, die Sprache zu erlernen, habe sie nur nebenbei gehabt. Von einer Berufsausbildung könne erst gesprochen werden, wenn der wöchentliche Sprachunterricht wenigstens 12 Stunden umfasse.

In beiden Vorinstanzen hatte der Kläger Erfolg. Mit der Revision bittet der Beklagte weiterhin um Abweisung der Klage.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Nach § 31 Abs. 1 BAT, der für beide Parteien verbindlich ist, wird Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Beklagten geltenden Bestimmungen gewährt. Maßgeblich ist deshalb Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), der - soweit es hier interessiert - wie folgt lautet:

"(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält;
....."

Da die übrigen Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 BayBesG unstreitig erfüllt sind, hängt die Entscheidung nur davon ab, ob die Tochter des Klägers während des Klagezeitraums in einer Berufsausbildung stand, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nahm.

Der Beginn des Anspruchs (1. August 1965 - Beginn des Englandsaufenthaltes: 21. August 1965) folgt aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBesG. Die Ausschlußfrist gemäß § 70 Abs. 1 i.V. mit § 26 Abs. 1 BAT ist durch den Antrag des Klägers vom 25. August 1965 gewahrt.

Der Senat hat die strittige Zeit als Berufsausbildung aufgrund folgender Erwägungen anerkannt:

1. Berufsausbildung im Sinne des Besoldungsrechts ist nicht nur die Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf, sondern dazu gehören auch eine neue Ausbildung für einen anderen als den bereits erlernten Beruf und die Ausbildung für eine höhere Stufe des bereits erlernten Berufs (vgl. z.B. Uttlinger, Die Besoldung der bayerischen Beamten, 7. Aufl., BayBesG, Art. 18, Erl. 12, S. 214; BVerwG vom 22. März 1962, Buchholz BVerwG 237.90,



- 4 -

§ 174 LBG Schleswig-Holstein Nr. 1; OVG Lüneburg vom 28. September 1965, OVGE 21, 397; VGH Baden-Württemberg vom 24. April 1963, ZBR 1963, 359; zu der insoweit vergleichbaren Regelung des § 1267 RVO auch BSG vom 30. März 1967 und 31. Mai 1967, SozR Nr. 27 und 28 zu § 1267 RVO). Eine engere Auslegung wäre mit dem förderungswerten Bestreben des Einzelnen nach einer qualifizierten Berufsausbildung nicht zu vereinbaren.

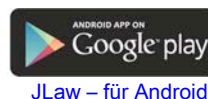
2. Deshalb muß es grundsätzlich als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn eine als Schreibkraft ausgebildete Angestellte, wie die Tochter des Klägers, eine Fremdsprache erlernt oder sich darin vervollkommnet, um als Schreibkraft mit Sprachkenntnissen oder als Auslandskorrespondentin arbeiten zu können. Eine Schreibkraft mit Sprachkenntnissen, die in der Lage ist, fremdsprachliche Texte zu schreiben, hat, verglichen mit der Schreibkraft ohne Sprachkenntnisse, eine höhere Stufe ihres Berufs erreicht. Das entspricht allgemeiner Verkehrsanschauung; es zeigt sich auch in der Tarifpraxis, wo vielfach Sprachkenntnis als Merkmal einer höheren Tarifgruppe erscheint (so z.B. in der Gruppe K 4 des Manteltarifvertrages für Angestellte in der chemischen Industrie sowohl in der Fassung von 1968 wie von 1965, die sich u.a. durch das Merkmal "Aufnehmen und Übertragen von schwierigen fremdsprachlichen Texten" von der Gruppe K 3 abhebt; sowie in der Gruppe K 5, wo das Merkmal "selbständiges Führen fremdsprachlichen Schriftwechsels" angeführt ist).

Dabei ist es entgegen der Meinung der Revision unerheblich, ob und in welchem Umfang die Tochter des Klägers in ihrer jetzigen Stellung ihre Kenntnis der englischen Sprache verwerten kann und ob sie überwiegend in deutscher oder in englischer Sprache schreibt. Für die Frage, ob es sich um Berufsausbildung handelt oder nicht, kommt es nur darauf an, ob das Kind die erforderlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erworben hat (insoweit ebenso BSG SozR Nr. 27 zu § 1267 RVO [am Ende]). Dies muß schon deshalb so sein, weil der Kinderzuschlag während der Ausbildung zu zahlen ist, zu einer Zeit, wo noch niemand wissen kann, was das Kind später tun wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt folglich davon ab, ob der einjährige Aufenthalt in einer "au-pair-Stellung" in einem englischen Haushalt geeignet war, der Tochter des Klägers die erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, wenn sie gleichzeitig sechs Wochenstunden Sprachunterricht nahm, und ob es sich hierbei um eine Berufsausbildung handelt, die die "Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt".

a) Der Beklagte meint, die Hausarbeit habe die Tochter des Klägers bei nur sechs Wochenstunden Sprachunterricht während eines so erheblichen Teiles ihrer Zeit in Anspruch genommen, daß die Berufsausbildung zwangsläufig in den Hintergrund getreten sei. Dabei läßt der Beklagte außer Betracht, daß ein Sprachunterricht nach der Lebenserfahrung häusliche Vorbereitung verlangt; seine Tochter hat nach dem Vortrag des Klägers - neben dem Unterricht - 20 Stunden wöchentlich Sprachstudien getrieben. Vor allem aber übersieht der Beklagte, daß Hausarbeit und Erlernen der Fremdsprache einander nicht ausschließen, sondern daß die bei der Hausarbeit notwendige Unterhaltung gute Gelegenheit zum Sprechen und zur Übung in der Fremdsprache bietet. Die praktische Übung in der Fremdsprache durch den Aufenthalt in einer ausländischen Familie ist deshalb in aller Regel durchaus geeignet, einen theoretischen Sprachunterricht zu ergänzen; Umstände, die im vorliegenden Fall zu einer anderen Beurteilung führen könnten, sind nicht ersichtlich. Erfahrungsgemäß werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen, die Sprachkenntnis voraussetzen, Bewerber bevorzugt, die eine Zeit lang im Ausland gelebt haben. Der Aufenthalt in der ausländischen Familie bildet folglich regelmäßig selbst einen Teil der Berufsausbildung (ebenso: VGH Baden-Württemberg, ZBR 1963, 359; OVG Lüneburg, OVGE 21, 397; zu der steuerrechtlichen Vorschrift des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG 1957 [entspricht dem § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, aa) EStG 1967] auch: BFH vom 15. Januar 1960, BFHE 70, 316 [318]; Neflin, FamRZ 1960, 340).



Auch die Bekanntmachung des Bayer.Staatsministers der Finanzen vom 14. August 1959 (abgedruckt bei Uttlinger, aaO, Art. 18, Erl. 14 a, S. 221) und die Entschlieung des Bayer.Staatsministers des Inneren vom 31. Oktober 1963 (abgedruckt bei Uttlinger, aaO, Art. 18, Erl. 14 d, S. 222) gehen grundstzlich davon aus, da fr Kinder, die sich u.a. auf den Beruf des Auslandskorrespondenten vorbereiten wollen, ein Auslandsaufenthalt als Teil der Berufsausbildung gelten kann, und zwar auch dann, wenn whrend des Auslandsaufenthaltes bestimmte Arbeiten auerhalb eines ordentlichen Arbeitsverhltnisses geleistet werden, z.B. als Haustochter gegen freie Station und Taschengeld.

b) Die praktische bung in der Fremdsprache durch den Aufenthalt in der auslndischen Familie bedarf allerdings der Ergnzung durch einen theoretischen Sprachunterricht. Gerade eine Schreibkraft die fremdsprachliche Texte schreiben soll, mu die Fremdsprache nicht nur sprechen, sondern auch die Grammatik und Rechtschreibung beherrschen. Es ist daher richtig, wenn nach der erwhnten Entschlieung vom 31. Oktober 1963 ein Auslandsaufenthalt allein, ohne theoretische Sprachausbildung, nicht als Berufsausbildung anerkannt werden soll.

Hingegen kann man nicht schlechthin mindestens 12 Sprachstunden wchentlich verlangen. Der Beklagte gesteht in den genannten Entschlieungen selbst zu, da ein Auslandsaufenthalt von sechs Monaten der Berufsausbildung dienen kann, sofern das Kind whrend seines Aufenthalts im Ausland oder aber anschließend theoretischen Sprachunterricht mit mindestens 12 Wochenstunden nimmt. Der Auslandsaufenthalt der Tochter des Klgers von einem Jahr mit sechs Wochenstunden Sprachunterricht ist einem Auslandsaufenthalt von einem halben Jahr mit 12 Wochenstunden Sprachunterricht im Ausland oder anschließend in Deutschland gleichwertig. Schon nach den vom Beklagten bekanntgegebenen Richtlinien mu der Aufenthalt in einer englischen Familie jedenfalls dann als Ausbildung fr den Beruf einer Englischkorrespondentin oder einer Schreibkraft mit englischen Sprachkenntnissen anerkannt werden, wenn^{er} - wie hier - durch einen Sprachunterricht von mindestens sechs Wochenstunden whrend eines Jahres ergnzt wird.

Eine andere Handhabung würde zu einer bedenklichen Bevormundung der Eltern und des Kindes selbst führen. Es geht nicht an, daß diese in ihrer Entscheidung über die Art und Weise der Berufsausbildung durch eine allzu starre Anwendung der Vorschriften über den Kinderzuschlag über Gebühr eingeengt werden. Vielmehr muß es innerhalb vernünftiger Grenzen den Beteiligten überlassen bleiben, darüber zu befinden, wie das Kind die für den erstrebten Beruf erforderlichen Kenntnisse erwerben soll.

c) Der Senat hat nicht darüber zu entscheiden, ob in einem Fall wie dem vorliegenden der Aufenthalt des Kindes in der ausländischen Familie während des ganzen Jahres als Berufsausbildung anzuerkennen ist, wofür manches sprechen mag; denn Gegenstand dieses Rechtsstreits ist nur der Kinderzuschlag für die Dauer eines halben Jahres. Der Kläger hatte allerdings zunächst Kinderzuschlag "zumindest für die Dauer von sechs Monaten" verlangt. Das Arbeitsgericht hat jedoch nur festgestellt, daß dem Kläger der Kinderzuschlag für die Dauer von sechs Monaten zustehe; hiergegen hat nur der Beklagte Berufung eingelegt.

4. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts steht diesem Urteil nicht entgegen. Das Bundessozialgericht hat allerdings in einer Entscheidung vom 30. Juni 1964 den Aufenthalt in einer "au-pair-Stellung" im Ausland verbunden mit Sprachunterricht nicht als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (in der bis zum 30. Juni 1964 geltenden Fassung) anerkannt (Breithaupt 1965, 252, auszugsweise auch SozR Nr. 12 zu § 2 KGG Bl.Aa 11; ähnlich BSG vom 18. Dezember 1964, Die Berufsgenossenschaft 1965, 155). Abgesehen davon, daß die Fälle in tatsächlicher Beziehung etwas anders liegen, hat das Bundessozialgericht sein Urteil vom 30. Juni 1964, auf das sich das spätere Urteil beruft, ausdrücklich auf das soziale Leistungsrecht beschränkt und hervorgehoben, daß die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Bereich des Einkommensteuerrechts und des Besoldungsrechts anders liegen.



- 8 -

5. Nach alledem haben die Vorinstanzen dem Kläger den Kinderzuschlag mit Recht zugesprochen, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Hilger Dr. Gröninger Dr. Thomas
Donnig Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)